

Datum: 23.09.2020

Az.: gl

**Beschlussvorlage - öffentlich -**

	Beratungsfolge	Datum
1.	Betriebsausschuss	28.10.2020
2.	Rat der Stadt Bergkamen	29.10.2020

**Betreff:**

4. Änderungssatzung vom ..... zur Gebührensatzung vom 16.12.2016 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen vom 16.12.2016

**Bestandteile dieser Vorlage sind:**

1. Das Deckblatt
2. Der Beschlussvorschlag und die Sachdarstellung
3. 3 Anlagen

Der Bürgermeister In Vertretung  Marc Alexander Ulrich Kämmerer und Betriebsleiter	
--	--

Vertreter der Betriebsleitung  Marquardt	Sachbearbeiterin  Gläser	
--	--------------------------------	--

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt die 4. Änderungssatzung vom .....zur Gebührensatzung vom 16.12.2016 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen vom 16.12.2016, so wie sie als Anlage 1 beigefügt ist.

**Sachdarstellung:****Sachdarstellung zur Ermittlung der Abwassergebührensätze**

In den vergangenen Jahren hat die Stadt nach den Bestimmungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes eine pauschale Zuweisung zum Ausgleich außergewöhnlicher Härten bei der Erhebung der Abwassergebühren erhalten. Für das Jahr 2021 ist diese Mitteilung bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht eingegangen. Sollte die Stadt für 2021 wieder eine Zuweisung erhalten, erfolgt die Kalkulation der Abwassergebührenhilfe zu einem späteren Zeitpunkt.

**1. Entwicklung der Lippeverbandsumlage und der Abwasserabgabe****1.1 Verbandsumlage**

Für das Jahr 2021 rechnet der Lippeverband mit einer Umlage für die Stadt Bergkamen in Höhe von 5.042.297 €. Die Aufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasser ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Die Kosten gelten unter der Voraussetzung der Zustimmung der Verbandsversammlung des Lippeverbandes.

**1.2 Abwasserabgabe**

Die Abwasserabgabe ist gegenüber dem Vorjahr leicht um rund 2 T€ gestiegen.

**2. Öffentlicher Anteil**

Die Kosten für die Entwässerung der Gemeindestraßen werden aus dem städtischen Haushalt an den SEB beglichen und sind nicht Bestandteil der durch Gebühren zu deckenden Kosten.

Straßen NRW wird verursachergerecht für die Kosten der Oberflächenentwässerung der Bundes- und Landesstraßen veranlagt.

Für die Kreisstraßen auf dem Bergkamener Stadtgebiet wird der Kreis Unna zu Gebühren herangezogen.

### 3. Auswirkungen des Kommunalabgabengesetzes auf die Kosten

#### 3.1 Kalkulatorische Abschreibungen

Zur Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen dienen als Basis die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Diese Kosten werden mit dem Baupreisindex für Ortskanäle NRW hochgerechnet.

Die Ermittlung des Bestandes Stand 31.12.2019 erfolgt durch das Ingenieurbüro unter Berücksichtigung von einem Baupreisindex für 2020 von 3,4% sowie bedingt durch die auch weiterhin anhaltende gute Baukonjunktur von 3,0 % für 2021.

Voraussichtliche Änderungen für 2020 und 2021 werden berücksichtigt.

Sonstige Vermögensgegenstände werden aus der laufenden Buchhaltung des SEB entnommen.

#### 3.2 Kalkulatorische Zinsen

Der kalkulatorische Zinssatz wird von 5,50 % auf 4,90 % gesenkt und liegt somit unter dem von der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA NRW) nach der aktuellen Rechtslage höchstens anzuwendenden Zinssatz für das Kalkulationsjahr 2021 in Höhe von 5,42 % bzw. 5,92 % (Einbeziehung eines Sicherheitszuschlages).

#### 3.3 Über- und Unterdeckungen

Das Ergebnis der Betriebsabrechnung 2019 endete mit einem Überschuss in Höhe von 146.623,61 €.

Dieses teilt sich wie folgt auf:

Schmutzwasser Lippeverband	+	110.961,96 €
Schmutzwasser Kanalbetrieb	+	36.108,66 €
Niederschlagswasser Kanalbetrieb	+	10.977,53 €
Niederschlagswasser Lippeverband	-	11.424,54 €

Die Überdeckungen aus der Betriebsabrechnung 2017 (211.532,76 €) müssen als Gebührenmindernd in der Kalkulation 2021 eingesetzt werden, die Unterdeckung aus 2017 kann als gebührenerhöhend berücksichtigt werden. Die Überdeckungen aus 2018 (304.023,09 €) sowie die Unterdeckung (88.146,81 €) können in die Kalkulation einfließen.

Die Verwaltung schlägt vor die Über- und Unterdeckungen der Jahre 2017-2019 in der Kalkulation zu berücksichtigen.

#### 4. Ergebnis der Gebührenkalkulation (siehe Anlage 2)

Unter Berücksichtigung der o. g. Faktoren ergeben sich für das Jahr 2021 folgende festzusetzende Gebührenansätze:

Gebührenart	2020	2021
Schmutzwasser	4,24 €/m <sup>3</sup>	4,18 €/m <sup>3</sup>
Niederschlagswasser	1,80 €/m <sup>2</sup>	1,76 €/m <sup>2</sup>
Schmutzwasser Verbandsmitglieder (Nutzung städt. Kanalisation)	2,67 €/m <sup>3</sup>	2,65 €/m <sup>3</sup>
Niederschlagswasser Verbandsmitglieder	1,44 €/m <sup>2</sup>	1,40 €/m <sup>2</sup>
Schmutzwasser Lippeverband (ohne Nutzung städt. Kanalisation)	1,57 €/m <sup>3</sup>	1,53 €/m <sup>3</sup>
Niederschlagswasser Lippeverband	0,36 €/m <sup>2</sup>	0,36 €/m <sup>2</sup>

Die Belastung eines durchschnittlichen Vier-Personen-Haushaltes im Jahr 2021 im Bereich Schmutzwasserbeseitigung sinkt um 10,80 €, im Bereich der Niederschlagsentwässerung verringert sich die Belastung um 4,80 €.

#### 5. Ermittlung des Gebührenbedarfs

Der Betrieb der Einrichtung der Abwasserbeseitigung ist als eine Aufgabe definiert, die nicht als eine wirtschaftliche Betätigung i. S. des § 107 Abs. 1 GO NRW zu verstehen ist. Dennoch ist die Aufgabe wirtschaftlich zu erfüllen (§ 75 GO NRW).

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) ist nur eine kostendeckende Kalkulation der Gebühren zulässig, welche die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Kosten berücksichtigt.

Die als Anlage beigefügte tabellarische Form der Gebührenkalkulation ist dem Kontenrahmen nach NKF-Richtlinien angepasst. Dieses erleichtert die Ableitung der gebührenrelevanten Kosten aus dem Ergebnisplan des SEB.

Eine direkte Zuordnung auf die Kosten für die Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung ist nicht in allen Fällen möglich. Als verursachungsgerechte Aufteilungsmöglichkeit bietet sich daher als Maßstab die Kanallänge je Kanalsystem an.

Die gesamte Kanallänge beträgt zurzeit 231.485 m.

Davon entfallen auf:

- reine Regenwasserkanäle	23.216 m
- reine Schmutzwasserkanäle	15.226 m
- Mischwasserkanäle	193.043 m

Mischwasserkanäle dienen sowohl zur Aufnahme von Niederschlagswasser als auch von Schmutzwasser, so dass die Länge des Mischwassersystems je zur Hälfte auf Niederschlags- bzw. Schmutzwasserkanäle aufgeteilt wird.

Somit ergibt sich eine fiktive Länge

- der Niederschlagswasserkanäle von	119.737 m = 51,73 %
- der Schmutzwasserkanäle von	111.748 m = 48,27 %.

Alle Unterhaltungskosten, die in der nachfolgenden Bedarfsermittlung nicht eindeutig zugeordnet werden können, werden im Verhältnis 51,73 % für Niederschlagswasser und 48,27 % für Schmutzwasser aufgeteilt.

Die kalkulatorischen Kosten für Mischwasserkanäle (Abschreibungen und Zinsen) werden nach einem Verhältnis 53,86 % für Schmutzwasser und 46,14 % für Niederschlagswasser aufgeteilt. Dieses Verhältnis wurde im Jahr 2013 neu ermittelt; diesem lag eine fiktive Kostenermittlung eines Schmutzwasser- und Niederschlagswassersystems anhand eines Mengenmodells zur Kostenberechnung zugrunde. Die Einheitspreise sowie Nebenleistungen wurden in den dem Modell zugrunde liegenden Preistabellen geprüft und verifiziert. Die Berechnung wurde auf der Grundlage des Kanalbestandes zum 31.12.2013 vorgenommen.

## **Ermittlung der Erlöse und Kosten**

### **5.1 Zuwendungen und allgemeine Umlagen**

Im Jahr 2021 bekommt der Stadtbetrieb Entwässerung voraussichtlich 25.000 € vom Land zur Förderung der Maßnahmen für den Überflutungsschutz.

25.000,00 €

### **5.2 Kostenerstattungen und –umlagen**

Es ist davon auszugehen, dass sich der Bergbau an den Unterhaltungsarbeiten für funktionsgestörte Kanäle sowie für Pumpwerke mit einem Betrag von 123.000,00 € beteiligt. Des Weiteren werden Erlöse in der Höhe von 5.000,00 € erwartet für Leistungen, die das Personal des SEB für die Stadt erbringt.

128.000,00 €

### **5.3 Sonstige ordentliche Erträge**

Der Stadtbetrieb Entwässerung rechnet mit sonstigen ordentlichen Erträge in Höhe von

673.703,00 €

Hierbei handelt es sich um die Überdeckungen der Jahre 2017 bis 2019:

Schmutzwasser Lippeverband:	270.713,00 €
Niederschlagswasser Lippeverband:	122.751,00 €
Schmutzwasser Kanalbetrieb:	144.840,00 €
Niederschlagswasser Kanalbetrieb:	135.299,00 €.

Weiterhin werden sonstige ordentliche Erträge in Höhe von 100,00 € erwartet

#### 5.4 Aktivierte Eigenleistungen

Der Stadtbetrieb Entwässerung ist mit Personal ausgestattet, das nicht nur im Rahmen der laufenden Unterhaltungen des Kanalnetzes tätig ist, sondern auch die Planung und Bauleitung der Baumaßnahmen übernehmen. Daher sind die Personalkosten zuzügl. eines pauschalen Fertigungsgemeinkostenzuschlages in der Kalkulation gebührenmindernd zu berücksichtigen.

361.541,00 €

#### 5.5 Summe ordentliche Erträge (Summe 5.1 bis 5.4)

1.188.244,00 €

#### 5.6 Personalaufwendungen

629.023,00 €

Hierbei handelt es sich um die Personalkosten der im SEB tätigen Mitarbeiter abzüglich der Personalkostenanteile, die anderen Gebühren (Klärschlamm) zuzuordnen sind. Als Berechnungsgrundlage dienen die voraussichtlichen Personalkosten 2021.

#### 5.7 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

7.037.539,00,00 €

Der Gesamtbetrag setzt sich zusammen aus:

Kosten für die Kanalunterhaltung, Unterhaltung der Sonderbauwerke, Kanalreinigung, Ausschlämmung RRB TV-Inspektionen, Inspektion lt. SÜwVO, Kanalvermessung sowie technische Kleinteile

1.200.000,00,00 €

Kosten für die Rufbereitschaft Kanal (120.000,00 €) sowie die Reinigung von fremdgestörten Kanälen (100.000,00 €). Berücksichtigt werden in der Kalkulation 2021 insgesamt

220.000,00 €

Kostenerstattungen an die Stadt Bergkamen  
Die Kostenerstattung teilt sich wie folgt auf:

- Personalleistungen im Rathaus (Erstellen der Bescheide, Einziehung Entwässerungsgebühren etc., sonstige Beratungsleistungen)

273.580,00 €

- Sachkosten für die Inanspruchnahme von z. B. Reinigungsleistungen, Heizkosten, Miete und Wartung der ADV-Anlage etc

69.435,00 €

- Inanspruchnahme von Baubetriebshofleistungen für die Instandsetzung und Pflege der Außenanlagen an den Bauwerken des SEB	5.000,00 €
-Sonstiger Betrieblicher Aufwand Hierunter fallen z. B. die Strom- und Wasserkosten Pumpwerke (60.000 €), Kosten Wartungsverträge (70.000,00 €), Kosten Archivierung (5.000 €), Haltung und Reparaturen der Kfz (5.000 €), Unterhaltung SEB-Betriebsgebäude (20.000,00 €) sowie Sonstiges (3.000 €)	163.000,00 €
-Lippeverbandsumlage Die Aufteilung auf die unterschiedlichen Kostenträger ist der Anlage 3 zu entnehmen.	5.036.921,00,00 €
-Abwasserabgabe Auch hier ist die Aufteilung der Anlage 3 zu entnehmen.	69.902,00 €
<b>5.8 Kalkulatorische Abschreibungen</b>	<b>5.552.461,00 €</b>
Auf der Basis der Wiederbeschaffungskosten ergeben sich folgende Abschreibungsbeträge:	
Der Betrag für die Mischwasserkanäle wird entsprechend der ortsspezifisch zu verteilenden Kostenanteilen am Mischsystem aufgeteilt; ebenso werden die Abschreibungen für das Betriebsgebäude (13.630,00 €), sonstiges Technisches Gerät (21.121,00 €) und die Kfz (14.205,00 €) aufgeteilt.	
Insgesamt ergeben sich nach der Aufteilung Kosten für die Beseitigung von	
- Schmutzwasser Abschreibungen in Höhe von	2.818.411,00 €
- Niederschlagswasser Abschreibungen in Höhe von	2.721.435,00 €.
Für die Verwaltung (Büroeinrichtung, Software) des Stadtbetriebes werden Abschreibungen in Höhe von erwartet.	12.614,00 €
<b>5.9 Sonstige ordentliche Aufwendungen</b>	<b>597.328,00 €</b>
Diese teilen sich auf in	
▪ Kosten für Gutachten und Beratung, Jahresabschlussprüfung, Erstellung Hydraulischer Leistungsnachweis, Überflutungsschutz	195.000,00 €

▪ Kosten für Beratung im Netzwerk Hochwasser und Überflutungsschutz/Starkregenereignisse	102.000,00 €
▪ Sonstige Kosten Hierunter sind zusammengefasst die Kosten für Fortbildung, Fahrtkosten, Mieten, Gestattungsverträge, Büromaterial, Versicherungsbeiträge etc.	160.500,00 €
▪ Kosten für Erstellung Steckbriefe Einleitungsstelle von 10.000,00 € und Konzept Beseitigung KKA von 20.000,00 € in 2021 eingestellt	30.000,00 €
▪ Verlustvorträge der Jahre 2017 bis 2019	109.828,00 €
<b>5.10 Summe ordentliche Aufwendungen</b> (Summe 5.6 bis 5.9)	<b>13.816.351,00 €</b>
<b>5.11 Kosten der laufenden Verwaltungstätigkeit</b> (Summe 5.9 ./ Summe 5.4)	<b>12.628.107,00 €</b>
<b>5.12 Kalkulatorische Zinsen</b>	<b>4.596.841,00 €</b>

Das durchschnittlich gebundene Kapital ermittelt sich als Restbuchwert auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich des Restbuchwertes des Abzugskapitals.

Als durchschnittlich zu verzinsendes gebundenes Kapital verbleiben die Restbuchwerte

- für Mischwasserentsorgung	75.477.584,92 €	80,45 %
- für Schmutzwasserentsorgung	6.939.367,00 €	7,40 %
- für Niederschlagswasserentsorgung	11.331.280,00 €	12,08 %
- für Verwaltung	<u>41.680,00 €</u>	0,07 %
Gesamt:	89.791.611,91 €	

Als kalkulatorischer Zinssatz werden 4,90 % berechnet.

Der o. g. Zinsbetrag wird nach den dargestellten Prozentzahlen auf die unterschiedlichen Entsorgungsanlagen aufgeteilt. Der sich für die Mischwasserentsorgung ergebende Zinsbetrag wird im Verhältnis der für den SEB ermittelten, ortsspezifischen Kostenteilungsschlüssel (fiktives Trennsystem – 2-Kanal-Methode) verteilt.

<b>5.13 Gesamtkosten</b>	<b>17.224.947,00 €</b>
<b>5.14 Kostenstellenumlage</b>	<b>557.974,00 €</b>

Die unter Verwaltung ausgewiesenen Kosten werden mit Hilfe eines Schlüssels auf die unterschiedlichen Gebührenarten verteilt. Als Grundlage werden die Veranlagungen am Jahresanfang herangezogen.

## 5.15 Öffentlicher Anteil 2.044.851,00 €

Die o. a. Kosten enthalten auch die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die nicht durch die gebührenpflichtigen Grundstückseigentümer auszugleichen, sondern dem städt. Haushalt zuzuordnen sind.

Der Prozentsatz des Abzugsbetrages für den öffentlichen Anteil ergibt sich aus § 5 Abs. 4 dieser Satzung und ist anzuwenden auf die Kosten für Niederschlagsentwässerung Lippeverband und Kanalbetrieb, bereinigt um die Gewinn- und Verlustvorträge.

## 5.15 Durch Gebühren zu deckende Kosten: 15.174.607,00 €

### 6. Ermittlung der zu berücksichtigenden Abwassermengen bzw. bebauten und befestigten Flächen

#### 6.1 Schmutzwasser

6.1.1 Abwassermengen, die über die städtische Kanalisation entsorgt werden und für die die Gebührenpflichtigen **nicht** vom Lippeverband zu Verbandslasten herangezogen werden  
(Gebühr gemäß § 4 Abs. 8 a) der Satzung 2.254.996 m<sup>3</sup>

6.1.2 Abwassermengen, die über die städtische Kanalisation entsorgt werden und für die die Gebührenpflichtigen vom Lippeverband zu Verbandslasten herangezogen werden  
(Gebühr gemäß § 4 Abs. 8 b) der Satzung 23.419 m<sup>3</sup>

6.1.3 Abwassermengen, die über Anlagen und Einrichtungen des Lippeverbandes entsorgt werden und für die die Gebührenpflichtigen **nicht** vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen werden  
(Gebühr gemäß § 4 Abs. 8 c) der Satzung 5.502 m<sup>3</sup>

#### 6.2 Niederschlagswasser

6.2.1 Bebaute und befestigte Flächen, von denen Niederschlagswasser über die städtische Kanalisation entsorgt wird und für die die Gebührenpflichtigen **nicht** vom Lippeverband zu Verbandslasten herangezogen werden  
((Gebühr gemäß § 5 Abs. 5 a) der Satzung) 3.044.352 m<sup>2</sup>

6.2.2 Bebaute und befestigte Flächen, von denen Niederschlagswasser über die städtische Kanalisation entsorgt wird und für die die Gebührenpflichtigen gesondert vom Lippeverband zu Verbandslasten herangezogen werden  
(Gebühr gemäß § 5 Abs. 5 b) der Satzung 219.462 m<sup>2</sup>

6.2.3 Bebaute und befestigte Flächen, von denen Niederschlagswasser über Anlagen und Einrichtungen des Lippeverbandes entsorgt werden und für die die Gebührenpflichtigen **nicht** vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen werden  
(Gebühr gemäß § 5 Abs. 5 c) der Satzung 35.943 m<sup>2</sup>

6.2.4 Öffentliche Straßen, Wege und Plätze  
(§ 5 Abs. 4 der Satzung) 1.119.000 m<sup>2</sup>